

NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
LL.M. Tax (USA)

AKTUELLE HINWEISE

Vorträge zu Risiken gemeinnütziger Tätigkeiten

Praxisvorträge von RA Stefan Winheller und RA Christian Zeller in Berlin, Düsseldorf und Hamburg

Rechtsanwalt Christian Zeller, Arbeitsrechtler für unsere Kanzlei, wird am 09.09.2010 in Berlin und am 27.09.2010 in Düsseldorf gemeinsam mit der HSH Nordbank und der Fundraising Factory über „Haftungsrisiken und Gestaltungsmöglichkeiten für Aufsichtsgremien gemeinnütziger Organisationen“ informieren. Die beiden inhaltsgleichen Veranstaltungen richten sich an Mitglieder von Aufsichtsgremien von Nonprofit-Organisationen und an sonstige Verantwortliche in gemeinnützigen Organisationen.

Am 17.09.2010 wird Rechtsanwalt Stefan Winheller darüber hinaus in Hamburg das Thema [„Die Tücken der Gemeinnützigkeit“](#) im Rahmen einer Veranstaltung

der Bernhard Assekuranzmakler GmbH behandeln und über aktuelle rechtliche Themen, die für Verantwortliche in NPOs von besonderer Bedeutung sind, berichten.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos, eine vorherige Anmeldung ist jedoch erforderlich.



Einladung Berlin / Düsseldorf



Anmeldung Berlin / Düsseldorf

WINHELLER Rechtsanwälte

Corneliusstr. 34

D-60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80

Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com

Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Shanghai

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Neue Bilanzierungsregeln für Spenden sammelnde Organisationen

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat am 11.03.2010 eine Stellungnahme zur Rechnungslegung von Spenden sammelnden Organisationen vorgelegt. Die Stellungnahme sieht eine Umstellung der Bilanzierung von Spenden vor. Im Speziellen erfährt der relevante Zeitpunkt, wann eine Spende realisiert wird, eine erhebliche Änderung. Die Rechnungslegung für Spenden sammelnde Organisationen wird damit in Zukunft detaillierter und umfangreicher – und komplizierter.

Hintergrund

Bisher wurden Spenden im Jahr des Zuflusses als Ertrag ausgewiesen. Die Verpflichtung der Organisation zur Rechnungslegung erschöpfte sich damit darin, einen Ertrag in Höhe der Spende auf der Aktivseite auszuweisen. Lediglich in dem Fall, in dem die Spende rechtlich verbindlich für einen ganz bestimmten Zweck zu verwenden war, musste ein entsprechender Passivposten gebildet werden, der dann erst mit der Verwendung der Spende für diesen konkreten Zweck ertragswirksam aufgelöst wurde. Der Hauptfachausschuss des IDW hat nun in seiner Stellungnahme „Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen“ (IDW RS HFA 21) beschlossen, dieses Vorgehen zum Normalfall für die Bilanzierung von Spenden zu erklären.

Erfassung von Spenden

Da bei Spenden sammelnden Organisationen nicht die Gewinnerzielung, sondern die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke durch Verwendung der Spenden im Vordergrund stehe, sei die Ertragsrealisierung von Spenden im Zeitpunkt des Zuflusses nicht sachgerecht. Maßgeblicher Zeitpunkt sei vielmehr die Verwendung der Spende für die satzungsmäßigen Zwecke. Erst zu diesem Zeitpunkt sei die Spende ertragswirksam zu erfassen.

Spenden sind daher künftig zum Zeitpunkt ihres Zuflusses in einem gesonderten Passivposten „Noch nicht verbrauchte Spendenmittel“ erfolgsneutral nach dem Eigenkapital zu erfassen, ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung. Die ertragswirksame Auflösung dieses Postens erfolgt dann korrespondierend zu dem durch die Verwendung der Spenden entstehenden Aufwand und ist als „Ertrag aus Spendenverbrauch“ auszuweisen.

Diese Behandlung ist vergleichsweise einfach, wenn man sich eine einmalige und vollständige Verausgabung der Spende für satzungsmäßige Zwecke vorstellt. Erheblich komplizierter wird es, wenn Spendengelder zur Anschaffung von Vermögensgegenständen eingesetzt werden. In diesem Fall ist der Passivposten entsprechend der Abschreibung und bei Abgang der Vermögensgegenstände ertragswirksam aufzulösen. Der IDW schlägt zu diesem Zweck vor, den Passivposten „Noch nicht verbrauchte Spendenmittel“ in die Unterposten „Noch nicht satzungsmäßig verwendete Spenden“ und „Längerfristig gebundene Spenden“ zu untergliedern. Unter Zweitem sind dann jene Spenden zu erfassen, die zur Anschaffung von Vermögensgegenständen verwendet wurden, soweit diese Gegenstände noch nicht vollständig abgeschrieben oder verbraucht wurden. Die übrigen Spenden, welche noch nicht eingesetzt wurden, sind unter der Position „Noch nicht satzungsmäßig verwendete Spenden“ zu erfassen.

Der selben Logik folgen Sachspenden sowie Spenden in Form von Arbeits- und Dienstleistungen. Jedoch sind auch hier Besonderheiten zu beachten. So wird beispielsweise die

erbrachte Arbeitsleistung erst bei Verzicht auf eine Gegenleistung ertragsmäßig realisiert.

Spenden mit rechtlich verbindlicher Zweckbestimmung sind weiterhin ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Verbindlichkeiten zu passivieren und bei entsprechender Verwendung zu realisieren. Bei wesentlichen Beträgen wird ein gesonderter Ausweis, etwa mit der Beschreibung „Verbindlichkeiten aus bedingt rückzahlungspflichtigen Spenden“ angeraten.

Unabhängig vom Bilanzausweis wird in der Stellungnahme ebenfalls angeregt, den Gesamtbetrag der in der Periode zugeflossenen Spenden in der Gewinn- und Verlustrechnung nachrichtlich anzugeben.

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie Projektberichterstattung

Eine weitere Neuerung betrifft die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung. Während bislang das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung kam, wird nun eine Gliederung in Anlehnung an das Umsatzkostenverfahren empfohlen, welches nach Ansicht des IDW den Informationsbedürfnissen der Spender in Bezug auf die satzungsgemäße Verwendung von Spenden besser Rechnung trage. Hierzu wird ein Gliederungskonzept vorgeschlagen, welches unter anderem Unterpunkte zur detaillierten Angabe von Aufwendungen für Projekte, Verwaltung und Werbemaßnahmen vorsieht.

Daneben wird unabhängig von der Gewinn- und Verlustrechnung eine gesonderte Projektberichterstattung vorgeschlagen. Bei Spenden sammelnden Organisationen, die eine Vielzahl verschiedener Projekte betreuen, empfehle sich dies aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit. Durch eine solche Projektberichterstattung soll eine differenzierte Aussage zum Spendenaufkommen und zur Spendenverwendung bei einzelnen Spendenprojekten ermöglicht werden. Der Projektbericht kann als zusätzliches Berichtsinstrument neben dem Jahresabschluss und Lagebericht freiwillig aufgestellt werden und/oder im Jahres-/Tätigkeitsbericht veröffentlicht werden. Eine Gliederung kann nach einzelnen Spendenprojekten erfolgen und soll dann wiederum auch eine Aufgliederung der Aufwendungen und Erträge beinhalten.

Hinweis: Die Stellungnahme richtet sich rechtsformunabhängig an Organisationen, die sich ganz oder überwiegend aus der Vereinnahmung von Spenden finanzieren. Stellungnahmen des Hauptfachausschusses des IDW sind zwar nur für dessen Mitglieder verbindlich. Da allerdings rund 85 % aller Wirtschaftsprüfer sowie die meisten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Mitglieder des IDW sind, ist eine flächendeckende Anwendung der neuen Regeln zu erwarten. Prüfer werden sie wohl bereits erstmals für Jahresabschlüsse zum Ende des Jahres 2010 beachten. Selbst für Nichtmitglieder erlangt die Stellungnahme aber Bedeutung, da die IDW-Stellungnahmen den Begriff der „Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung“

inhaltlich ausfüllen und auf diese Weise quasi durch die Hintertür allgemein relevant werden. Die Implementierung der neuen, umfangreicheren und detaillierteren Regeln erfordert ein erhöhtes Maß an Fachwissen und Beratung.

IDW, Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21), Stand: 11.03.2010

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Flutopfer in Pakistan

Das Bundesfinanzministerium hat sich mit einem Schreiben vom 25.08.2010 entschlossen, Hilfe für die Opfer der Flut in Pakistan steuerlich zu fördern. Es gelten im Wesentlichen die gleichen Regeln, die auch bereits zur Unterstützung der Erdbebenopfer in Haiti zum tragen kamen (*Nonprofitrecht aktuell* 03/2010). Insgesamt wird die finanzielle Hilfe für Flutopfer und die Durchführung von Hilfsaktionen steuerlich erleichtert. Die Sonderregelungen gelten bis zum 31.12.2010.

Betriebsausgabenabzug

Erneut weist das BMF darauf hin, dass die finanzielle Hilfe für Pakistan als Betriebsausgabe voll abgezogen werden kann, wenn das Unternehmen mit seiner Unterstützung wirbt oder diese in anderer Weise vermarktet. Daneben sind auch sonstige Leistungen aus dem Betriebsvermögen zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung an geschädigte Geschäftspartner in Pakistan voll abziehbar.

Arbeitslohnspenden

Lässt ein Arbeitgeber einem von der Flut betroffenen Arbeitnehmer direkte finanzielle Unterstützung zukommen, so ist diese Hilfe steuerfrei. Verzichtet ein Arbeitnehmer umgekehrt auf einen Teil seines Gehalts zu Gunsten einer Spendenorganisation oder eines betroffenen Kollegen, so ist dieser Gehaltsbestandteil steuerfrei. Auf diese Weise gelten im Ergebnis die gewöhnlichen Höchstbeträge für Spenden nicht.

Spendenaktionen

Für Sonderkonten der Wohlfahrtsverbände und öffentlicher Einrichtungen gilt der vereinfachte Spendennachweis. Gemeinnützige Einrichtungen, deren eigentlicher Förderzweck nicht die Unterstützung von Flutopfern umfasst, können ebenfalls Spendenaktionen durchführen, solange sie die Einnahmen danach an eine passende Organisation weiterleiten. Auf die Sonderaktion ist in der Spendenbescheinigung hinzuweisen. Unter den gleichen Bedingungen können auch nicht als gemeinnützig anerkannte Organisationen Spenden sammeln, wenn sie diese auf einem Treuhandkonto verwalten und über die Weiterleitung Buch führen.



BMF Schreiben v. 25.08.2010, Az. IV C 4 - S 2223/07/0015:004.

Innovation in der Gemeinnützigkeit – der Weg zum neuen gemeinnützigen Zweck

§ 52 Abs. 2 AO listet auf, welche Zwecke als gemeinnützig anerkannt sind und damit steuerlich privilegiert. Seit dem 01.01.2007 ist der Katalog der dort aufgeführten Zwecke als abschließend zu verstehen. In § 52 Abs. 2 S. 2, 3 AO hat der Gesetzgeber allerdings ein Verfahren zur Anerkennung neuer gemeinnütziger Zwecke durch die Finanzverwaltung geschaffen. Die Oberfinanzdirektion Koblenz nimmt hierzu in einem Schreiben erstmals Stellung und zeigt den weiten Weg auf, den Körperschaften mit innovativen Förderideen zu gehen haben.

Gemeinnützigkeit nach § 52 AO

Die Öffnungsklausel in § 52 Abs. 2 S. 2, 3 AO soll eine flexible Anpassung der steuerlichen Förderung an die sich verändernde gesellschaftliche Realität ermöglichen. Es ist der Finanzverwaltung überantwortet, auf die dynamische Entwicklung gesellschaftsstruktureller Bedürfnisse zu reagieren, um die umfassende Förderung materieller, geistiger oder sittlicher Zwecke für die Gemeinschaft zu gewährleisten. Nach § 52 Abs. 2 S. 3 AO haben die obersten Finanzbehörden der Länder hierzu jeweils eine für die Anerkennung zuständige Finanzbehörde zu bestimmen. Für Rheinland-Pfalz ist dies dem aktuellen Schreiben zufolge das rheinland-pfälzische Finanzministerium.

Inhaltliche Voraussetzungen

Die Finanzverwaltung ist in der Gestaltung künftiger gemeinnütziger Zwecke allerdings nicht frei. Ihr ist es verwehrt, durch die Öffnungsklausel Zwecke eigenständig als gemeinnützig anzuerkennen, denen der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die Aufnahme in den abschließenden Katalog des § 52 Abs. 2 AO bewusst verwehrt hatte. Die Katalogzwecke bilden vielmehr den Ist-Zustand förderungswürdigen Gemeinwohls ab. Neue förderungswürdige Zwecke müssen damit in einer nachträglichen Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse begründet sein. Nur unter dieser engen Voraussetzung ist der Weg zur Formulierung und Anerkennung neuer gemeinnütziger Zwecke eröffnet.

Verfahren zu Anerkennung

Scheint im Rahmen der Prüfung der Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft durch das Finanzamt eine Anerkennung eines neuen Zweckes, der vom Gesetzgeber nicht bewusst außen vor gelassen wurde und der zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens im Zuge der 2007 erfolgten Reform des Gemeinnützigkeitsrechts gesellschaftlich noch nicht existent war, möglich, leitet das Finanzamt die Akten auf dem Dienstweg der zuständigen Finanzbehörde (in Rheinland-Pfalz dem Finanzministerium) zu. Diese leitet dann ein Abstimmungsverfahren ein, bei dem sich die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder einvernehmlich für oder gegen die Anerkennung des fraglichen Zwecks als gemeinnützig entscheiden müssen. Dem liegt die Vereinbarung der Länder zugrunde, dass die Entscheidungen konsensual getroffen werden und bundesweit gelten sollen.

Im Anschluss wird das Ergebnis an das zuständige Finanzamt weitergegeben, welches dann den entsprechenden Bescheid gegenüber der Körperschaft erlässt. Gegen diesen Bescheid können dann ggf. Rechtsbehelfe eingelegt werden.

Hinweis: In der Praxis gestaltet sich das Anerkennungsverfahren entsprechend aufwendig und langwierig. Daher sollte eine Körperschaft, die die Anerkennung eines neuen gemeinnützigen Zwecks begehrt, frühzeitig den entsprechenden Antrag beim zuständigen Finanzamt stellen. Zudem ist eine vorherige Beratung angeraten, die anhand der legislativen Geschichte verschiedener Förderzwecke schon frühzeitig Erfolgchancen abschätzen und Leitlinien zur Formulierung bieten kann.



Oberfinanzdirektion Koblenz, Schreiben v. 11.01.2010, Az. S 0171 A - St 33 1.

Vorsteuerabzug beim Sponsoring durch Überlassung von Fahrzeugen

Von einer gemeinnützigen Organisation erbrachte Werbeleistungen für einen Sponsor können umsatzsteuerpflichtig sein und berechtigen den Sponsor dann zum Vorsteuerabzug (siehe *Nonprofitrecht aktuell* 06/2010). Überlässt der Sponsor der gemeinnützigen Körperschaft für die Werbeleistungen Fahrzeuge zur Nutzung, so kommt es auf die Zuordnung an: Sofern die Nutzung der Fahrzeuge dem ideellen Bereich der Organisation dient und nicht aktiv als Werbemittel zur Erzielung von Einnahmen eingesetzt wird, kommt ein Vorsteuerabzug der gemeinnützigen Organisation für die empfangenen Leistungen nicht in Betracht.

In dem vom FG Baden-Württemberg entschiedenen Fall hatte ein gemeinnütziger Sportverein einen Sponsoringvertrag mit einem Automobilhersteller geschlossen, der unter anderem zur Führung des Namenszuges auf Trikots und zur Bandenwerbung verpflichtete. Als Gegenleistung für diese Werbemaßnahmen überließ der Sponsor dem Verein mehrere Fahrzeuge zur Nutzung und übernahm hierfür die laufenden Kosten. Das Gericht qualifizierte die Werbeleistungen des Vereins als wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und unterwarf diese der regulären Umsatzsteuer. Der Sponsor war damit zum Vorsteuerabzug hinsichtlich der Werbeleistungen berechtigt. Zugleich kam das Gericht zu dem Schluss, dass die überlassenen Fahrzeuge für den ideellen, nichtunternehmerischen Bereich des Vereins genutzt wurden. Ein Vorsteuerabzug des gemeinnützigen Vereins schied damit aus.

Umsatzsteuer und Werbetätigkeit

Im Rahmen des Sponsorings ist für gemeinnützige Organisationen steuerlich in mehrfacher Hinsicht zu differenzieren und daher Vorsicht geboten: Wendet ein Unternehmer einer steuerbegünstigten Organisation Geld- oder Sachleistungen zu und erbringt diese im Gegenzug wiederholt konkrete aktive Werbeleistungen für das Unternehmen, handelt es sich um einen umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch, der grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt. Erfolgt die Zuwendung ohne wesentliche Gegenleistung der Organisation, liegt hingegen eine umsatzsteuerrechtlich irrelevante

Spende vor (siehe *Nonprofitrecht aktuell* 05/2009 und *Nonprofitrecht aktuell* 06/2010).

Zur umsatzsteuerlichen Bewertung der Werbeleistungen wird die erbrachte Gegenleistung des Sponsors herangezogen.

Überlässt der Sponsor dem Verein also als Entgelt für Werbeleistungen Fahrzeuge, bemisst sich die Höhe der Werbeumsätze an dem Wert der Nutzungsüberlassung der Fahrzeuge. Folglich war Bemessungsgrundlage der vom Verein abzuführenden Umsatzsteuer die Summe aller Kosten, die der Sponsor für die Bereitstellung der Fahrzeuge zu tragen hatte (Versicherungskosten, Wartungskosten, Leasingraten). Die in diesem Maße umsatzsteuerpflichtigen Werbeleistungen berechtigten den Sponsor zum Vorsteuerabzug.

Kein Vorsteuerabzug für den Verein

Entsprechend ging der Verein von einer vergleichbaren umsatzsteuerlichen Behandlung seiner Einnahmen aus und machte einen Vorsteuerabzug für die Gegenleistung des Sponsors, die Überlassung der Fahrzeuge, geltend. Für solch eine spiegelbildliche Behandlung ist ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen den bezogenen Umsätzen und den Ausgangsumsätzen erforderlich (siehe hierzu *Nonprofitrecht aktuell* 06/2010). Entscheidend war somit, ob der Leistungsbezug des Vereins (Nutzung der Fahrzeuge) den steuerpflichtigen Ausgangsleistungen (Werbeleistungen) direkt und unmittelbar zuzurechnen war.

Genau dieser Zusammenhang birgt Risiken für gemeinnützige Organisationen: Der Sponsor stellte nämlich nach Ansicht des Gerichts die Fahrzeuge dem ideellen Bereich des Vereins zur Verfügung (Transport im Rahmen des normalen Sportbetriebs). Damit bestand kein Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Werbebetrieb des Vereins. Daran änderte auch die Tatsache nichts, dass die Fahrzeuge mit der Werbeschrift des Sponsors versehen waren. Ein Wirtschaftsgut des ideellen Bereichs erfährt keine Zurechnung zum wirtschaftlichen Bereich durch das Tragen einer Werbeschrift. Eine Umqualifizierung bedarf der tatsächlichen und nachhaltigen Nutzung der Fahrzeuge zur Erzielung von Einnahmen. Das wäre nur der Fall, wenn der Verein für das Umherfahren mit den Autos des Sponsors eine Vergütung erhalten hätte. Da die Nutzung im ideellen und damit nicht-wirtschaftlichen Bereich erfolgte, schied ein Vorsteuerabzug durch den gemeinnützigen Verein aus.

Hinweis: Im Bereich des Sponsorings drohen zahlreiche Fallstricke. Der vorliegende Fall beweist erneut, dass die steuerliche Behandlung von Werbeaktivitäten einer sorgfältigen Planung auf Seiten des Unternehmens wie des Empfängers bedarf. Die rechtliche Beratung kann im Sponsoring Wege eröffnen, eine Zuordnung zur wirtschaftlichen wie zur nicht-wirtschaftlichen Sphäre zu gestalten, die steuerliche Behandlung und Belastung verlässlich zu planen und eine Ungleichbehandlung zu verhindern. Nur ein Konzept, das beiden Partnern Vorteile bringt, bietet Gewähr für eine langfristige erfolgreiche Zusammenarbeit.



FG Baden-Württemberg, Urt. v. 29.03.2010, Az. 9 K 115/06.

STIFTUNGSRECHT

Novelliertes Stiftungsgesetz in Nordrhein-Westfalen

Der Landesgesetzgeber hat für Stiftungen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen das anwendbare Recht teilweise novelliert. Die Änderungen sind bereits seit 23.02.2010 in Kraft.

Das bisherige nordrhein-westfälische Stiftungsgesetz aus dem Jahr 2005 war mit einem Haltbarkeitsdatum von fünf Jahren versehen. Der Landesgesetzgeber war daher aufgerufen, tätig zu werden. Neu eingeführt hat er nun eine gesetzliche Frist zur Anzeige von Satzungsänderungen. Den Stiftungsorganen ermöglicht er außerdem eine autonome Anpassung der Stiftungsverfassung durch Zweckänderung, Zusammenschluss oder Auflösung, soweit wesentliche Veränderungen oder sonstige organisatorische Schwierigkeiten der Stiftung eine Veränderung erfordern. Die Frist zur Vorlage der Jahresabrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks hat der Gesetzgeber verlängert, um der wahlweisen eigenen Prüfung durch Wirtschaftsprüfer oder sonstige Prüfverbände mehr Raum zu geben. Der Schwellenwert zur Anzeige von Vermögensumschichtungen oder -transaktionen liegt nun niedriger als früher, die Pflicht zur Anzeige wurde erweitert und eine konkrete Frist hierfür eingeführt. Zugleich hat der Gesetzgeber das Innenministerium ermächtigt, weitere Fälle festzulegen, bei denen die Anzeigepflicht für Vermögensumschichtungen entfällt.

Nicht neu eingeführt wurde eine eigene Regelung zur Zulässigkeit von Verbrauchstiftungen. Der Landesgesetzgeber machte jedoch deutlich, dass er von deren Zulässigkeit bereits auf bundesrechtlicher Ebene ausgeht.

Hinweis: Gerade für Stiftungen mit geringeren Stiftungsvermögen ergeben sich verstärkt Anzeigepflichten. Andererseits ist erneut der allgemeine Trend erkennbar, die staatliche Aufsicht zu Gunsten eigener Kontrollmechanismen zurückzunehmen. So scheidet beispielsweise die jährliche Prüfung der finanziellen Verhältnisse durch die Stiftungsbehörde aus, wenn ein eigenständig beauftragter Wirtschaftsprüfer diese Aufgabe übernimmt. Insgesamt sind die Stiftungsbehörden vermehrt bereit, größeren Spielraum zur eigenverantwortlichen Gestaltung der Stiftungsverhältnisse zu gewähren. Das Nutzen dieser Spielräume erfordert freilich gut informierte Entscheidungen.



Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen, aktuelle Fassung.

VEREINSRECHT

Keine Versicherungserklärung des Vereinsvorstandes bei Satzungsänderung

Für die Anmeldung einer Satzungsänderung beim Registergericht ist eine Abschrift des Änderungsbeschlusses und der Wortlaut der kompletten neuen Satzung einzureichen. Eine gesonderte Versicherungserklärung des Vereins, dass auch die unveränderten Satzungsteile mit der alten Satzung weiterhin identisch sind, ist hierbei nicht erforderlich.

Anmeldung der Satzungsänderung

Die Änderung einer Vereinssatzung muss beim zuständigen Registergericht angemeldet werden. Seit dem 30.09.2009 ist für die Änderung einzelner Satzungsbestimmungen neben der Abschrift des Änderungsbeschlusses die Vorlage der kompletten Neufassung der Satzung, nicht nur der einzelnen veränderten Bestimmungen, zwingend erforderlich. Zur Kenntlichmachung der Änderungen sind diese besonders hervorzuheben. Grund dafür ist einerseits die Erleichterung der Änderungsüberprüfung durch das Registergericht. Andererseits soll damit auch Dritten die mühelose Einsicht in die aktuelle Vereinssatzung beim Registergericht ermöglicht werden, indem sich die gültige Fassung aus einem einzigen Dokument ergibt.

Keine Versicherung der Wortlautidentität

Eine gesonderte Erklärung des Vereinsvorstandes, dass auch der Teil der neuen Satzung, der nicht geändert wurde, mit dem Wortlaut der alten Satzung identisch ist, kann vom

Registergericht nicht verlangt werden. Indem der Verein den konkreten Wortlaut der Satzung einreicht und die geänderten Passagen besonders hervorhebt, bringt er stillschweigend zum Ausdruck, dass nicht hervorgehobene Teile dem Wortlaut der alten Fassung entsprechen. Eine gesonderte Versicherungserklärung ist daher sinnlos. Auch für die Beschränkung der gerichtlichen Pflicht zur Überprüfung der Wortlautidentität würde die Erklärung des Vereins nicht taugen. Dazu bedürfte es der Versicherung von einer unabhängigen Stelle wie etwa einem Notar. Laut Gesetzesbegründung sollte hierauf jedoch gerade verzichtet werden.

Hinweis: Eine Satzungsänderung ist derzeit insbesondere gemeinnützigen Körperschaften anzuraten, die ihrem Vorstand, ihren sonstigen Organen oder einem Mitglied für die Vereinstätigkeit eine Vergütung zukommen lassen wollen. Gemeinnützige Körperschaften haben hierfür nur noch bis zum 31.12.2010 Zeit, wenn sie ihren Gemeinnützigkeitsstatus

nicht gefährden wollen (siehe *Nonprofitrecht aktuell* 05/2009 und *Nonprofitrecht aktuell* 10/2009).



OLG Düsseldorf, Beschluss v. 06.05.2010, Az. I-3 Wx 35/10.

ARBEITSRECHT

Bindende Mindestlöhne für die Pflegebranche beschlossen

Durch eine neue Rechtsverordnung des Bundeskabinetts werden nun Mindestlöhne in der Pflegebranche ab dem 01.08.2010 für alle Arbeitgeber verbindlich. Die Höhe des Mindestlohns wird auf 8,50 Euro (West) und 7,50 Euro (Ost) festgesetzt. Diese Beträge sollen zum Januar 2012 und Juni 2013 um jeweils 0,25 Euro steigen.

Mit der Rechtsverordnung werden die Ergebnisse der Pflegekommission vom März 2010 umgesetzt (siehe *Nonprofitrecht aktuell* 05/2010). Der Mindestlohn ist für Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen bindend, deren Arbeitszeit zu mehr als 50 % aus der Erbringung ambulanter, stationärer und teilstationärer Pflegeleistungen besteht. Erfasst sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die überwiegend Grundpflegeleistungen wie Körperpflege, Ernährung und Mobilitätsübungen erbringen. Ausgenommen sind Auszubildende und Praktikanten, Hauswirtschaftskräfte und Demenzbetreuer. Konkret betroffen sind damit rund 560.000 Arbeitnehmer im Bereich der Grundpflege.

Die Rechtsverordnung gilt zunächst bis Ende 2014. Zum Ende des kommenden Jahres soll jedoch bereits überprüft werden, ob das Ziel der Erhaltung und Schaffung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse erreicht wurde.

Hinweis: Die Pflegebranche boomt. Das Wifor-Institut der TU Darmstadt stellte vor Kurzem fest, dass die Branche im Vergleich zur Gesamtwirtschaft sechsmal mehr Erwerbstätige einstellt. 2008 waren bereits mehr Menschen in Pflegeberufen beschäftigt als in der Auto-, der Elektroindustrie oder dem Maschinenbau. Zugleich wertete das LG Magdeburg in einem Urteil vom 29.06.2010 den Verstoß eines Arbeitgebers gegen die Pflicht zur Zahlung eines Mindestlohns erstmals als Straftat. Das Gericht behalf sich mit einem Kniff und knüpfte an die Nichtabführung der entsprechenden Sozialabgaben an. Auch vor diesem Hintergrund ist die Einführung des Mindestlohnes für Pflegeberufe von besonderer Bedeutung.



Bundesregierung, Presseinformation v. 14.07.2010.